

135. Wird die Anwendung des Abs. 2 § 21 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65) durch die rechtskräftige Freisprechung des Vormanns ausgeschlossen?

II. Straffenat. Urf. v. 29. Januar 1907 g. S. II 977/06.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

... Dr. L. in Kolonie Gr. wurde wegen Beleidigung angeklagt, begangen durch einen Artikel in Nr. 29 der periodischen Druckschrift „Die Welt am Montag“ vom 17. Juli 1905. Er war auf dem Blatte als verantwortlicher Redakteur bezeichnet. Die Strafkammer sprach ihn am 10. April 1906 frei. Sie hielt nicht für erwiesen,

daß er der verantwortliche Redakteur der Nr. 29 gewesen sei. Nunmehr wurde gegen den Angeklagten als Verleger auf Grund des § 21 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 Anklage erhoben. Es ist auf Freisprechung erkannt, weil nichtargetan sei, daß der Angeklagte durch Fahrlässigkeit die Veröffentlichung des fraglichen Artikels verursacht habe.

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welcher der Ober-Reichs-anwalt beitritt, sucht auszuführen, der Begriff der Fahrlässigkeit sei verkannt. Auf die Frage der Fahrlässigkeit des Angeklagten ist jedoch überhaupt nicht einzugehen. Denn das angefochtene Urteil hält für bewiesen: „Der als Zeuge vernommene Dr. L. hat sich gegenüber dem Angeklagten erboten, den verantwortlichen Redakteur der »Welt am Montag« Dr. R. während der Dauer seines Urlaubs zu vertreten. Er wußte, daß sich der Urlaub auf die drei Wochen erstreckte, in welchen die Nummern 27, 28, 29 vom 3., 10. und 17. Juli 1905 erschienen. Der Angeklagte hat in derselben Meinung über die Urlaubsdauer das Angebot angenommen.“

Nach diesem Beweisergebnis war Dr. L. verantwortlicher Redakteur auch der Nr. 29; er war dazu vom Verleger durch Vertrag bestellt. Der erkennenden Strafkammer ist also vor Verkündung ihres Urteils eine in dem Bereiche der richterlichen Gewalt Preußens sich befindende Person als verantwortlicher Redakteur nachgewiesen worden. Durch diesen Nachweis wurde nach Abs. 2 § 21 des Pressgesetzes die Bestrafung des Angeklagten wegen Fahrlässigkeit aus Abs. 1 ausgeschlossen.

Daran ändert die Tatsache nichts, daß Dr. L. rechtskräftig freigesprochen ist. Ob der Nachweis des Abs. 2 zu einer Verurteilung des in der gesetzlichen Reihenfolge Vorbenannten führt, ist unerheblich. Wie die Verjährung der Strafverfolgung gegen den nachgewiesenen Vormann die Befreiung des Nachmanns von der Bestrafung wegen Fahrlässigkeit nicht hindert,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 22 S. 431,
so muß dasselbe von einem Verbrauch der Strafflage gegen den Vormann ohne dessen Verurteilung gelten. Es fehlt an einem Rechtsgrunde für die Annahme, daß dem Nachmanne die Wirkung des im Verfahren gegen ihn erbrachten Nachweises eines Vormanns dadurch entzogen werde, daß in dem Verfahren gegen diesen seine Eigenschaft

als Vormann nicht für erwiesen erachtet ist. Jedem Angeklagten gegenüber sind die Voraussetzungen der Strafbarkeit selbständig zu prüfen.

Die Freisprechung des Angeklagten ist somit gerechtfertigt.